

Das Antikorruptionsgesetz aus ärztlicher Sicht



Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen

Betrifft die im Gesundheits- und
Krankheitswesen freiberuflich Tätigen,
v.a. natürlich gezielt und gewollt Ärztinnen/
Ärzte

Dazu ein Mitglied des Gesundheitsausschusses im Deutschen Bundestag

„Die Antikorruption aus dem SGB V ins Strafrecht zu überführen war ein Fehler.

Die Selbstverwaltung hat ihre Chance nicht genutzt, so ist eine neue Spielwiese für die Staatsanwaltschaft entstanden“.

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen

Der Gesetzgeber hat sich mit den Gesetzestexten eine Konkretisierungsarbeit erspart, d.h. es gibt keine klare Grenze zwischen dem, was strafbar ist und dem was straflos bleiben soll. Grundsätzlich kann das Gesetz jede Kooperation und Leistungsbeziehung im Gesundheitswesen erfassen. Für die Betroffenen im Gesundheitswesen kann das bedeuten, dass sie durch die Mühlen der Justiz müssen, damit sich aus einer bestimmten Zahl von Urteilen ein Richterrecht herausbilden kann.

Ein selektives Strafrecht für Ärzte?

Stellt unter Strafe:

1. Die Vorteilsnahme, soweit gewährte Vorteile den Arzt dazu anhalten, den Vorteilsgeber gegenüber anderen Anbietern in unlauterer Weise zu bevorzugen (ist gerechtfertigt, weil damit eine sachlich begründete Lücke im Schutz vor Korruption geschlossen wird, weil das jetzt auch für freiberuflich tätige Ärzte gilt)
2. Die Vorteilsnahme wird auch dann bestraft, wenn der Arzt „in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten“ verletzt (ist nach Meinung zahlreicher Juristen verfassungswidrig, weil der Auffangtatbestand nicht hinreichend bestimmt ist).

Handeln ist möglich, weil...

...die Formulierungen in den Gesetzen unspezifisch sind.

Das kann ein Vorteil sein, aber sie öffnen auch Tür und Tor für Denunziationen, ambitionierte Kollegen, KV, Staatsanwälte...wer auch immer.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen

Macht sich eine Ärztin/ ein Arzt zukünftig strafbar, wenn er sich von z.B. der Industrie zu einer Fortbildung einladen lässt, ohne dort selbst einen Beitrag zu leisten?

Der geplante Korruptionsparagraf für Heilberufler schafft für diese ein selektives Strafrecht und verschont willkürlich andere freiberuflich Tätige, wie etwa RA und Architekten. Widerstand gab es nur von Industrieseite, **wenigen** Heilberuflern und einigen Strafrechtsprofessoren. Die Zustimmung innerhalb der Justiz überwog, das Moralunternehmen der Koalition konnte umgesetzt werden.

Antikorruptionsgesetz

Wo beginnt künftig die Korruption?

Kritik und Nachjustieren am Strafrecht gegen Bestechung und Bestechlichkeit

DRESDEN – Das Bundesjustizministerium stellt aufgrund der Stellungnahmen von Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltschaften Änderungen an den geplanten Strafrechtspartikeln zur Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen in Aussicht.

Nach der Sommerpause wird in den Kabinettsentscheid für die geplante 55. BImG II Strafrechtspartikeln

geht. Und dieser Entwurf wird sich nach bisherigen Rückmeldungen nicht ändern. Das bündelt die ständige Abwägung im Bundesjustizministerium, Hans-Gert Poser, Leiter des Medizinrechtswissenschaftlichen Instituts der Dresden International University (DIU) im Haus der Sächsischen Landtagskammer an. Wie die Strafrechtspartikeln aussehen werden erhelllicht.

Neue Arbeit für Rechtsanwältin und Berater

Nachdem die Bestechung der Berufsverbände werden nicht gesamt, die Bundesrechtskammer habe die Mehrheit grundsätzlich begrüßt.

In der Gesetzesbegründung will man sich am auch neue Klärung bestehen, damit gemeinschaftlich ermittelte Kooperationen und Bundesrechtlich erlassenen Verfahren strafbar bleiben. „Wir wollen einmündel unter Gewe-

rehrbarkeit stellen“, betonte Ministerialdirektor Poser. Auch soll die neue Regelung von Verboten – etwa keine pflichtwidrige Gegenleistung – nicht unter Strafe gestellt werden.

Im weiteren Gesetzentwurf werden Verfahren und Bestehen bestehen. Zudem gibt die neue 55. BImG weitere den Bestehen an, wie es strafrechtlich wird.“



Das von www.wissen-gesundheit.de überbrachte in www.wissen-gesundheit.de

Passend dazu ein Oberstaatsanwalt:

„In dem Maße, in dem man der Selbstkontrolle der Branche mit Misstrauen begegnet, sieht man eine Kontrolle durch das Strafrecht uneingeschränkt positiv“.

Was empfehlen uns die Juristen?

Korruption? Alte Gewohnheiten der Kontaktpflege hinterfragen



„Wer betroffen ist, auf den kommt eine Lawine von Stress und Frust zugerollt – selbst wenn sich oft erst nach Jahren, herausstellt, dass die Vorwürfe nicht haltbar sind“.

Rüdiger Weidhaas
Rechtsanwalt für Medizinrecht aus Bad Dürkheim

Verschlimmbesserung

Die Bundesregierung will unbedingt den Kreis der Strafantragsberechtigten erweitern auf alle Träger gesundheitsbezogener Leistungen. Je mehr Personen/ Institutionen aus unserem „Freundeskreis“ zu diesem erlauchten Kreis der Strafantragsberechtigten gehören, desto sicherer kann man sein, dass die Anzeigenmaschinerie schnell und erfolgreich in Gang kommt.

Entscheidung des Bundesrates am 18.12.2015

Antikorruptionsgesetz Kassen in der Pflicht



„Das Gesetz wird die
Verfolgungsintensität erhöhen“.

Bernd Guntermann

Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und
Gesellschaftsrecht aus Düsseldorf

Meinung von der Basis

Korruptionsgesetz stigmatisiert uns Ärzte

Gesetzgeber forciert „Populismus-Strafrecht“ gegen freiberuflich Niedergelassene

Zu den Beiträgen „Anti-Korruptionsgesetz stößt auf Bedenken - Kabinettsentwurf behebt Verunsicherung nicht / IKK wünscht 'Kronzeugen-Regelung'“; MT 33-34/15, S. 27, und „Alle Backen hinhalten - oder sich besser wehren?“; MT 33-34/15, S. 6

An MEDICAL TRIBUNE

Das ist mittlerweile regierungsamtlich: Der Kampf gegen Korruption bei den Selbstständigen und Freiberuflern bzw. in der gesamten Gesellschaft soll gar nicht offensiv geführt werden. Sondern es geht gezielt gegen die im Gesundheits- und Krankheitswesen bzw. in der Krankenversorgung freiberuflich Tätigen. Im Besonderen sollen die selbstständig niedergelassenen Haus-, Fach- und

Spezial-Ärztinnen und -Ärzte diskriminiert, diszipliniert und stigmatisiert werden.

Der „verstärkte Austausch über das Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ findet unter der Prämisse eines undifferenzierten und willkürlichen Generalverdachts ausschließlich gegen Vertragsärzte statt. Für diese werden Unschuldsvermutungen gar nicht ernsthaft in Betracht gezogen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs eines neuen § 299a StGB heißt es: In „regelmäßigen gemeinsamen Tagungen mit dem GKV-Spitzenverband und der KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung)“ und auf Ebenen

NATÜRLICH IST TRAKSINOL EIN SEHR GUTES MEDIKAMENT – HÄTTE ICH SONST AKTIEN VON TRAKSIPHARM GEKAUFT?



von Landes-KVen und regionalen Krankenkassen.

„Der gesetzliche Auftrag verstetigt diesen Austauschprozess, um die Tätigkeit

zu intensivieren und zu vereinheitlichen“, steht dort weiter. Der Gesetzgeber verlangt „eine standardisierte Darstellung der Korruptionsberichte der KVen“, ohne selbst Korruptionsvorwürfe überhaupt konkretisieren zu wollen.

Das hat mit Recht und Gesetz nichts mehr zu tun: Vertrags-Ärztinnen und -Ärzte werden in einem völlig unangemessenen Stellvertreter-Krieg unverhältnismäßig und grundgesetzwidrig mit „Ärzte-Bashing“ überzogen.

Unbeeindruckt von der alltäglichen Korruptionsrealität in In-

„Es geht gezielt gegen die im Gesundheits- und Krankheitswesen freiberuflich Tätigen“

dustrie, Handel, Handwerk, bei den freien Berufen und selbstständig Tätigen verzichtet der Gesetzgeber auf jegliche Kontrollen möglicherweise korruptiven Verhaltens durch entsprechende Kammern. Stattdessen forciert man verfassungswidriges Sonder-, Gesinnungs- und Populismus-Strafrecht gegen freiberuflich niedergelassene Vertragsärzte.

Dr. Thomas G. Schätzler
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dortmund

Praxis-Telefonate werden nicht abgehört

Wiesbaden – 2016 soll das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen in Kraft treten. Wird es eine Flut von Anzeigen und unabsehbaren Ermittlungsverfahren geben?

Die Hamburger Oberstaatsanwältin Cornelia Gädigk erwartet das nicht. Sie bedauert, dass keine Telekommunikationsüberwachung vorgesehen ist.

„Na, das ist aber doch mal ein netter Zug der Dame!“



Weitere Baustellen:

- Terminservice Stellen
- GOÄ: Robuster Einfachsatz, Steigerung nur noch um Faktor 2, gemeinsame Kommission entscheidet „aufgrund der objektiven Schwere des Einzelfalles“ und „Lösungen zur modellhaften Erprobung von Elementen zur Verbesserung der Versorgungsstruktur“ (= Öffnungsklausel durch die Hintertür). Der Kampf um die Verhinderung der Bürgerversicherung wäre damit sinnlos gewesen!
- Portalpraxen: Griff in unsere Taschen für Kliiken
- Aufkauf von Arztpraxen ab einem Versorgungsgrad von 140 % : Kostet unser Geld, Verlust für Praxisabgeber

Und

- Vertragsärzte verdienen brutto fast 18 T € weniger pro Jahr als ein Oberarzt

Leider hat der Kollege Recht



Ich hatte es nicht für möglich gehalten, dass sich **die niedergelassene Ärzteschaft so dumm verhält**, sich so daneben benimmt und so wenig in der Lage ist, die eigene Situation realistisch einzuschätzen.

Dr. Dirk Heinrich, Bundesvorsitzender des NAV-Virchowbundes und Vorsitzender des Spitzenverbands Fachärzte Deutschlands (Spifa), Ende vergangener Woche über die Vorgänge in der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und ihrer Vertreterversammlung.

„Die Schwäche der Selbstverwaltung hat zu zahlreichen für die niedergelassenen Ärzte negativen §§ in den Gesundheitsgesetzen der GroKo geführt.“

Warum und wie sollten uns wehren?

Die Politik regiert munter in die Selbstverwaltung hinein, stört sich nicht am Sicherstellungsauftrag der KV.

Im Gegenzug verzichten wir nicht mehr länger auf das Streikrecht, reichen Ärzte im Plausiverfahren nicht weiter an den Staatsanwalt, demonstrieren, informieren die Bevölkerung...
Warum nicht die Grenze unseres Handelns markieren mit den Adjektiven „wirtschaftlich, ausreichend, notwendig und zweckmäßig?

Die Selbstverwaltung muss wieder zum Garant werden für die professionelle Unabhängigkeit der Ärzteschaft.

Ein starkes KV System organisiert einen intellektuellen Widerstand gegen unreflektierte Strömungen des Zeitgeistes und tagespolitisch motivierte Zumutungen.

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen



Jetzt interessiert mich Ihre Meinung, noch (Stand Januar 2016)
ist das Gesetz –der Sündenfall schlechthin – nicht verabschiedet